

Richtlinien der Stadt Baunach über die Förderung der Vereine, Gruppen und Verbände, der kirchlichen Institutionen und Kindergärten sowie der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Stadt Baunach

Allgemeine Voraussetzungen

1. Förderzweck

Die Stadt Baunach ist im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bestrebt, die Arbeit in den Vereinen und Gruppen, vor allem für Kinder und Jugendliche, soweit dies möglich ist, zu fördern und zu unterstützen. Zu diesem Zweck werden gewährt:

- A. Allgemeine Zuschüsse für die Jugendarbeit in den Vereinen (Basisförderung für Jugendarbeit)
- B. Zuschüsse für kirchliche investive Baumaßnahmen
- C. Ferienprogramm
- D. Übungsleiterzuschüsse

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Vereine, Gruppen und Verbände, kirchliche Institutionen sowie Kindergärten (nachstehend jeweils kurz Vereine genannt) im Bereich der Stadt Baunach. Bevorzugt behandelt werden Vereine, die intensiv Jugendarbeit durchführen und praktizieren. Anträge können nur gestellt werden von den gesetzlichen Vertretern des Vereins (Vorsitzende).

3. Fördervoraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Richtlinien stellen nur eine Leitlinie für die Handhabung einer Förderung dar. Maßgeblich für die Gewährung einer Förderung ist immer die Finanzlage der Stadt Baunach und dem Grundsatz, dass entsprechende Haushaltsmittel für das Bewilligungsjahr auch zur Verfügung gestellt wurden. Eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist immer unter dem Grundsatz „Eigenmittel und Eigenleistung vor öffentlichen Fördermitteln“ zu sehen.

Besondere Voraussetzungen für die einzelnen Förderzwecke

A. Allgemeine Zuschüsse für die Jugendarbeit in den Vereinen (Basisförderung für Jugendarbeit)

Durch die Stadt Baunach wird alljährlich ein Grundbetrag im Rahmen der Beratungen des Haushaltsplanes für die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen festgesetzt.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt die Jugendförderung jährlich mit einem Betrag bis zu 30 € je Kind/Jugendlichem (Geburt bis vollendetem 18. Lebensjahr). Im Haushaltsjahr kann maximal ein Betrag von 30.000 € hierfür vorgesehen werden.

Die Beschlussfassung über den genauen Förderbetrag je Kind/Jugendlichem erfolgt jeweils bei den Haushaltsberatungen.

Anträge auf Bezuschussung der Jugendarbeit sind unaufgefordert bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres bei der Stadt Baunach einzureichen. Es liegt in der eigenen Verantwortung der Antragsberechtigten, bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres einen Zuschussantrag bei der Verwaltung einzureichen. Bei einem verspäteten Eingang nach dem 31.03. oder einem Eingang des Antrags ohne die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Daten erfolgt keine Zuschussgewährung.

Für die Förderung sind die jeweiligen Mitgliedermeldungen an die Dachverbände (Mitgliederstand jeweils 01.01. des Kalenderjahres) maßgeblich (z. B. BLSV-Mitgliedermeldung). Unterlagen hinsichtlich der Meldung sind bei der Antragstellung bis zum 31.03. unaufgefordert mit vorzulegen.

Sofern es keinen Dachverband mit einer Mitgliedermeldung geben sollte (beispielsweise Jugend-Feuerwehr, Pfadfinder, Ministranten etc.), ist eine entsprechende Mitgliederliste oder Namensliste der Kinder/Jugendlichen zum Stand 01.01. vorzulegen (Nachname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum).

Eine parteipolitische Förderung (z. B. Jugendgruppen von Parteien und Wählergruppen) oder auch eine Förderung von Stammtischen und dergleichen erfolgt nicht.

B. Zuschüsse für kirchliche investive Baumaßnahmen

Eine Förderung für investive kirchliche Baumaßnahmen kann erfolgen für örtliche Kirchen, Kirchenverwaltungen, Caritas etc.

Hierfür sollen je nach finanzieller Möglichkeit 10.000 € je Jahr im Haushalt der Stadt Baunach eingeplant werden. Die Förderung für Baumaßnahmen ab einem Kostenvolumen von 1.500 € erfolgt auf Antrag. Hinsichtlich der Förderung kann eine Stückelung einer Gesamtbaumaßnahme in einzelne kleinere Bauvorhaben oder Bauabschnitte nicht erfolgen. Der Erwerb etwaiger Grundstücke wird nicht gefördert. Eigenleistungen werden nicht finanziell gefördert. Die Förderung beträgt maximal 10 % der Maßnahmenkosten. Nur bei einer Antragstellung bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres ist eine Einplanung im jeweiligen Haushaltsjahr möglich.

Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist die Antragstellung vor Beginn der Baumaßnahme. Dem Zuschussantrag sind Nachweise über die Kosten der Maßnahme und über die vorgesehene Finanzierung beizufügen.

Förderungen können nur gewährt werden, wenn die Durchführung die Leistungskraft des Antragstellers übersteigt. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller einen Nachweis über die finanziellen Verhältnisse vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob der Antragsteller nicht in der Lage ist, die beantragte Maßnahme aus eigenen Mitteln durchzuführen. Zum Nachweis über die finanziellen Verhältnisse ist die Vorlage eines von den Kassenprüfern genehmigten Kassenberichts notwendig.

Eine Übernahme der Kosten für Anschlussbeiträge (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) kann nicht erfolgen.

Der Zuschuss kann nur zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres erfolgen, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ansonsten zu Lasten des Haushaltes des Folgejahres unter der Bedingung, dass der Haushalt durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt ist. Investive Zuschussmaßnahmen bedürfen auf jeden Fall der Einzelgenehmigung durch den Stadtrat Baunach. Bei der Genehmigung des Zuschusses ist der Bewilligungszeitraum mit festzulegen.

Erst nach der Genehmigung des Zuschusses oder der Genehmigung zum vorzeitigen Beginn der Baumaßnahme kann diese begonnen oder in Auftrag gegeben werden.

Investive Baumaßnahmen werden nur ab einem Kostenvolumen ab 1.500 € gefördert und unterstützt, wenn vom Antragsteller belegt wird, dass er die Kosten der beantragten Maßnahme nicht selbst finanzieren kann. Hierzu ist wiederum der Nachweis durch Darlegung der finanziellen Verhältnisse zu führen. Maßnahmen, die keine Aussicht auf eine finanzielle Verwirklichung haben, dürfen nicht durch die Stadt gefördert oder unterstützt werden.

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Erstellung und Vorlage eines Verwendungsnachweises nach Angaben der Verwaltung. Der Verwendungsnachweis muss enthalten einen Nachweis über die getätigten Ausgaben durch die Vorlage entsprechender Rechnungsbelege und letztlich einen Nachweis über die Gesamtfinanzierung. Gemäß Baufortschritt können Teilzahlungen geleistet werden. Ein Restbetrag von 20 % wird auf jeden Fall bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises einbehalten, der zur Auszahlung kommt, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Prüfung des Verwendungsnachweises ohne Beanstandungen abgeschlossen ist.

C. Ferienprogramm

Der Jugendbeauftragte der Stadt Baunach erstellt alljährlich in Zusammenarbeit mit den Vereinen in Baunach ein Ferienprogramm. Die Vereine führen die Veranstaltungen in eigener Regie durch. Diese Veranstaltungen können von Kindern und Jugendlichen aus dem gesamten Bereich der Stadt Baunach besucht werden.

Hierzu übernimmt die Stadt Baunach die Kosten der Veranstaltung in Form von Verpflegung, Materialien und Preise für die Teilnehmer aus Baunach. Die Kosten jeder einzelnen Maßnahme sind zu belegen. Sonderfahrten und Ausflugsfahrten werden ebenfalls von der Stadt Baunach übernommen, wenn die Kosten je Teilnehmer den Betrag von 2,50 € nicht übersteigen. Bei Veranstaltungen, die durch den pauschalen Zuschuss nicht gedeckt werden können, bedarf es vorher einer Genehmigung der Stadt Baunach.

Bei kostenintensiven Maßnahmen ist ein Unkostenbeitrag von den Teilnehmern zu erheben.

Seitens der Stadt Baunach wird der Unkostenbeitrag für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie auf gesonderten Antrag übernommen.

Die Auszahlung erfolgt nach Durchführung gegen Vorlage von Belegen und einer Kostenaufstellung sowie der Teilnehmerliste. Der Höchstbetrag für jede Maßnahme wird mit 2,50 € und Teilnehmer festgelegt.

D. Übungsleiterzuschüsse

Den sporttreibenden Vereinen wird ein Zuschuss zu den Kosten eines anerkannten Übungsleiters gewährt. Der Zuschuss ist vom jeweiligen Sportverein nach Ablauf des Kalenderjahres bei der Stadt Baunach zu beantragen. Dem Zuschussantrag ist der Bescheid des Landratsamtes über die Gewährung eines Zuschusses zu den anerkannten Übungsleiterkosten des abgelaufenen Jahres beizufügen.

Die Höhe des Zuschusses der Stadt beträgt 50 v. H. des genehmigten Zuschusses durch das Landratsamt.

Sofern vom Landratsamt für andere „Leiter“ entsprechend der staatlichen Regelungen Zuschüsse gewährt werden (beispielsweise Jugendleiter, Chorleiter, Dirigenten etc.), gewährt die Stadt Baunach zusätzlich ebenfalls einen entsprechenden Zuschuss (Höhe ebenfalls 50 % des Zuschussbetrages des Landratsamtes). Der Zuschuss ist nach Ablauf des Kalenderjahres bei der Stadt Baunach zu beantragen. Dem Zuschussantrag ist der Bescheid des Landratsamtes über die Zuschussgewährung beizufügen.

Inkrafttreten

Entsprechend des Beschlusses des Stadtrats Baunach vom 06.03.2018 treten diese Förderrichtlinien rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Die bisherigen Förderrichtlinien treten rückwirkend zum 31.12.2017 außer Kraft.

Baunach, 06.03.2018

Hojer
Erster Bürgermeister

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt VG Baunach
Nr. 11/2018 am 15.03.2018
(Inkrafttreten am 01.01.2018)